

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



---

Verwaltungsdelegation  
CH-3003 Bern

[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)  
[vd.da@parl.admin.ch](mailto:vd.da@parl.admin.ch)

## Handlungsgrundsätze der Gruppe Parlaments-IT (PIT)

Vom 1. September 2023

Die Verwaltungsdelegation der Eidgenössischen Räte beauftragt die Gruppe Parlaments-IT (PIT) wie folgt:

### 1. Aufgaben

<sup>1</sup> Die PIT ist ein Beratungsorgan der Verwaltungsdelegation. Sie dient als Anlaufstelle für Ratsmitglieder für strategische Fragen und Anliegen, welche die Nutzung und Evolution der Informationssysteme der Bundesversammlung betreffen.

<sup>2</sup> Die PIT nimmt zuhanden der Verwaltungsdelegation Stellung zu Fragen, welche die Digitalen Dienstleistungen der Bundesversammlung zum Gegenstand haben.

<sup>3</sup> Die PIT kann Anträge an die Verwaltungsdelegation richten. Diese behandelt diese Anträge in der Regel in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung. Für die Beratung in der VD wird eine Vertretung der PIT eingeladen.

<sup>4</sup> Die PIT kann sich mit Fragen und Anregungen auch direkt an das Ressort Digitale Dienstleistungen wenden.

### 2. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Jede Fraktion wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter in die PIT für die Dauer einer Legislatur. Für jedes Mitglied der PIT wird innerhalb der Fraktion eine Stellvertretung bezeichnet.

<sup>2</sup> Eine angemessene Repräsentation von Vertreterinnen oder Vertretern beider Kammern ist anzustreben.

### 3. Konstituierung und Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die PIT konstituiert sich selbst. Sie wählt ein Präsidium für die Dauer einer Legislatur, welches an der Sitzungsvorbereitung beteiligt ist, die Sitzungen leitet und Geschäfte bei der Verwaltungsdelegation vertritt.

<sup>2</sup> Das Präsidium setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Die Beratungen der PIT sind vertraulich gemäss Artikel 47 Absatz 1 Parlamentsgesetz<sup>1</sup>.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der PIT treten in den Ausstand, wenn sie ein unmittelbares Interesse an Geschäften haben oder aus anderen Gründen den Eindruck der Befangenheit erwecken könnten.

---

<sup>1</sup> [SR 171.10](#)



#### 4. Organisation

<sup>1</sup> Der Sitzungsrythmus beträgt grundsätzlich vier Sitzungen pro Jahr. Diese finden in der Regel an einem Mittwoch von 09.15 – 13.15 Uhr statt. Die Termine orientieren sich am Rhythmus der PI-Plannings der Parlamentsdienste und werden wenn möglich drei Wochen vor diesen gelegt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden für die Sitzungen wie für ordentliche Kommissionssitzungen entschädigt<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die PIT kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen.

<sup>4</sup> Ansprechperson für die PIT in der Verwaltungsdelegation ist deren Delegierte oder deren Delegierter.

#### 5. Information

<sup>1</sup> Die PIT erhält das Reporting über den Stand der Arbeiten der Digitalisierung seit der letzten Sitzung und den Ausblick auf die kommenden sechs Monate. Sie unterhält sich über strategische Bedürfnisse des Parlaments in Bezug auf dessen Digitalisierung. Sie kann sich über einzelne Vorhaben vertiefter informieren lassen.

<sup>2</sup> Die Unterlagen und Informationen für die PIT werden ausschliesslich im Parlnet bereitgestellt.

<sup>3</sup> Die Protokolle der PIT-Sitzungen gehen zur Information an die Verwaltungsdelegation sowie an die Geschäftsleitung der Parlamentsdienste.

#### 6. Unterstützung

<sup>1</sup> Die PIT wird von der Leitung des Ressorts Digitale Dienstleistungen unterstützt, welche auch die Funktion des Sekretariats der PIT führt.

<sup>2</sup> Weitere Mitarbeitende der Parlamentsdienste können bei Bedarf beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung der Parlamentsdienste kann PIT-Mitglieder ersuchen, für Digitalisierungsvorhaben in beratender Funktion zur Verfügung zu stehen. Anfragen sind an das Präsidium der PIT zu stellen.

#### 7. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Handlungsgrundsätze treten am 1. September 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Version vom 7. Mai 2021 wird aufgehoben.

Die Präsidentin

Brigitte Häberli-Koller

<sup>2</sup> Vgl. Parlamentsressourcengesetz [SR 171.21 Art. 10](#)